

beauftragt den Makler

Versis GmbH, Am Hubengut 3, 76149 Karlsruhe

Für folgende Person

mit der Vermittlung der

1 Grundlage des Vertrages

Der Makler ist selbständiger und unabhängiger Versicherungsfachmann, der rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite des Kunden steht und dessen Interessen weisungsgemäß wahrnimmt. Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Er nimmt daher unabhängig die Interessen des Kunden wahr.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Beratung, die Vermittlung und die Betreuung von privaten und betrieblichen Versicherungsverträgen mit Ausnahme der gesetzlichen Rentenversicherung.

2.2 Der Auftrag des Kunden erstreckt sich ausschließlich auf die vom Makler auf der Grundlage dieses Vertrages vermittelten Verträge. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung, die Gegenstand dieses Vertrages wird, kann zwischen den Parteien darüber hinaus vereinbart werden, dass sich die Betreuung des Maklers auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse des Kunden erstrecken soll, beziehungsweise auf Verträge die der Mandant unabhängig dieser Kooperation am freien Markt anderweitig eingekauft hat. Dies setzt ausgenommen einer abweichenden Vereinbarung grundsätzlich voraus, dass der Kunde dem Makler diese Vertragsverhältnisse angezeigt hat, diese im Rahmen einer Bestandsaufnahme sowie einer Beratungsdokumentation schriftlich festgehalten wurden und der Versicherer diese Verträge courtagepflichtig in den Bestand des Maklers übertragen hat. Weitergehende Tätigkeits- oder Beratungspflichten des Maklers bestehen nicht.

3 Pflichten des Maklers

Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrags folgende Hauptpflichten:

3.1 Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der speziellen Probleme, Wünsche und Bedürfnisse des Kunden; dabei werden sowohl die Komplexität der in Betracht kommenden Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt;

3.2 Der Makler wird dabei seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird;

3.3 Vermittlung der – gegebenenfalls nach Absprache mit dem Kunden – für notwendig erachteten Versicherungsverträge an den Versicherer;

3.4 Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungsverträge und gegebenenfalls Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risikoumstände und Marktverhältnisse;

3.5 Unterstützung des Kunden im Schaden- oder Leistungsfall einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder übernommen wurden und von ihm betreut werden.

3.6 Geltungsbereich: Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass sich die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des Maklers nur auf Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

3.7 Bei der Marktuntersuchung berücksichtigt der Makler lediglich diejenigen Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht vorhalten und mit denen der Makler auf der Grundlage einer Courtagevereinbarung direkt oder indirekt zusammenarbeitet (Anlage 2). Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Markt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler bei der Marktuntersuchung ebenso nicht berücksichtigt wie Versicherungsunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, selbst wenn diese Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache anbieten, eine Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und ihre Leistungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

3.8 Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertrags vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen.

3.9 Für die Richtigkeit der Analyseergebnisse übernimmt der Makler keine Haftung, da er sich hierbei auf die Analysehäuser und Software Lösungen selbst verlassen muss. Daher wird empfohlen, dass sich der Mandant an Hand der vorliegenden Originalbedingungen eine eigene Meinung bildet.

- 3.10 Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme des Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen Versicherungsschutz verfügt, sofern der Kunde seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt. Die für die Legitimation des Maklers gegenüber den Versicherern notwendige Vollmacht ist in einer gesonderten Urkunde niedergelegt (sog. Maklervollmacht).
- 3.11 Laufende Betreuung: Der Makler ist nicht verpflichtet, sich fortlaufend über eventuelle Änderungen zu informieren.

4 Pflichten des Mandanten

- 4.1 Urheberschutz: Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner vorherigen schriftlichen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute) weiterzugeben. Einer Einwilligung des Maklers bedarf es nicht, soweit die Arbeitsergebnisse und -konzepte im Rahmen eines Ombudsverfahrens vorzulegen sind. Eigene Versicherungsanalysen des Maklers unterliegen dem Urheberschutz. Eine Haftung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.2 Eigenverantwortlichkeit: Der Kunde wird eigenverantwortlich mit den Versicherern kommunizieren. Auf Wunsch des Mandanten kann die Korrespondenz jedoch auf den Makler übertragen werden. Der Kunde ist dann zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Hierzu unterzeichnet der Kunde die, für die Legitimation des Maklers gegenüber den Versicherern, notwendige Vollmacht, sowie die, für die Berechtigung des Maklers zur Erhebung, Speicherung und Verwendung von Kundendaten, notwendige datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, die jeweils in gesonderten Urkunden niedergelegt werden.
- 4.3 Wahrhaftigkeit: Der Kunde ist zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Grundlage der Beratung ist daher ausschließlich der vom Kunden dargelegte Sachverhalt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler alle Unterlagen unaufgefordert zu übergeben, die für die Ausführung des Auftrags notwendig sind. Die Prüfung des Maklers beschränkt sich auf eine Schlüssigkeitprüfung des dargelegten Sachverhalts.
- 4.4 Mitteilungspflicht: Dem Kunden obliegt es vertrags- und risikorelevante Änderungen, die den Versicherungsschutz betreffen (z. B. Umzug, Familiengründung, Anschaffungen, Betriebsverlegung etc.), dem Makler unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dem Kunden ist bekannt, dass eine dahingehende Unterlassung evtl. den Versicherungsschutz verringern bzw. ausschließen kann.
- 4.5 Zuverlässigkeit: Der Kunde ist verpflichtet, die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten zu erfüllen.

5 Haftung/ Schadensersatzansprüche

- 5.1 Für die schuldhafte Verletzung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, z.B. aus §§ 60, 61 VVG, haftet der Makler gemäß § 63 VVG und § 98 HGB unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.
- 5.2 Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Makler und seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- 5.3 Für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.
- 5.4 Schadensersatzansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Kunde Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 5.5 Die in § 5 Ziffer 2, 3 und 4 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
- 5.6 Fehlberatungen wegen nicht vollständiger oder wahrheitsgemäßer Darlegung des Sachverhalts oder Nichtunterrichtung bei Risikoänderung gemäß Ziffer 4.2. ist die Haftung des Maklers für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist dem Makler Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.
- 5.7 Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder für die im Kundensinne tätigen Dritten haftet der Makler nicht.
- 5.8 Sofern für den Makler ein (Unter-)Vermittler tätig ist, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 5 entsprechend.

6 Vergütung

Mit Policierung des gewünschten Vertrages wird der Mandant (sofern keine andere Honorarvereinbarung besteht) dem Makler die Vergütung für die Beratung und Vermittlung (AP) im Rahmen einer einmaligen, pauschalen Honorarforderung schuldig. Im Bereich der Privaten Krankenversicherung beläuft sich diese im vorliegenden Fall auf 8 Monatsbeiträge mal der Prämie in Höhe von _____ Euro

Honorar-Courtageberatung: Regelmäßig wird bei Verträgen mit einer Provision-/ Courtagezahlung durch den Produktgeber dessen Leistung auf die Forderung angerechnet. Über- oder Untersteigen die Courtageleistungen des Produktgebers die Forderungen des Maklers, werden diese dennoch hinfällig. Die Courtage ist in diesen Fällen Bestandteil der Versicherungsprämie und wird mit ihr abgegolten. Bezog sich der Maklervertrag auf die Beschaffung von Versicherungsschutz, die durch die Courtage des Versicherers abgegolten wurde, so gilt auch bei vorzeitiger Kündigung oder Rücktritt von diesem beschafften Vertrag die Courtage als verdient und wird dem Mandanten anteilig in Rechnung gestellt. Gesamtforderung durch 60 Monate x Restlaufzeit. In diesem Fall wird der Mandant den offenen Betrag sofort ohne Frist schuldig und ist dem Makler ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Klausel kann in besonderen Fällen, die der Mandant nicht selbst zu verantworten oder auf deren Ausgang er keinen Einfluss hatte auf Anfrage ausgesetzt werden.

Betreuungsvergütung

Darüber hinaus kann es zu Bestandsprovisionen kommen, welche jedoch alleinig der Vereinbarung zwischen Makler und Produktgeber entsprechen und regelmäßig Bestandteil der Versicherungsprämie sind.

Kostenfreie Vertragsübernahme

Bei Bestandsübertragungen Gibt es keine gesonderte Abschlussvergütung.

7 Vertragsdauer

7.1 Der Maklervertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist den Maklervertrag schriftlich kündigen. Der Makler kann den Maklervertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

8 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

8.1 Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Ansprüche des Kunden gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

8.2 Die Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung des Maklers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

9 Vertragsdurchführung, Untervollmacht

9.1 Der Makler bedient sich zur Erfüllung des vorliegenden Versicherungsmaklervertrages, insbesondere bei der Angebotserstellung, der Vermittlung und der Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Versicherungsverträge dritter Dienstleister, insbesondere Vergleichsrechner und Maklerpools.

9.2 Der Makler bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Maklervertrag, insbesondere zur Durchführung der Vermittlung und Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Verträge, u.a. der Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München.

9.3 Der Kunde erteilt dem Makler Untervollmacht.

10 Rechtsnachfolge

10.1 Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme im Wege der Rechtsnachfolge (z. B. Verkauf des Geschäftsbetriebes des Maklers, Tod des Maklers) ein. Der Makler wird dem Kunden eine evtl. geplante Rechtsnachfolge rechtzeitig mitteilen. Sofern der Kunde hiergegen nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht, ist der Rechtsnachfolger berechtigt, das Vertragsverhältnis fortzuführen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Maklers. Dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

13 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ort/ Datum

Mandant

Weitere Personen

Versis GmbH
GGF: Kai Gussmann
HRB Sitz Mannheim
HRB 707655
Steuernummer: 35009-05958
USt.-Ident-Nr.: DE-266970336

Büro
Am Hubengut 3
76149 Karlsruhe
Kommunikation
Tel 0721 627657-0
Fax 0721 627657-20

EU-Vermittlerrichtlinie
Vermittlerregisternummer:
D-YXUF-KNI77-26
IHK Karlsruhe

Bank
Volksbank
Karlsruhe
BLZ 66190000
KTO 10242452

Web
www.versis.de
Facebook: Versis GmbH
XING: Kai Gussmann

Schweigepflichtentbindung nach §203 StGB - DSGVO Vereinbarung wurde ausgehändigt

Hiermit entbinde ich Ärzte und Leistungserbringer, wie auch damit zusammenhängende Versicherungsunternehmen von der Schweigepflicht und erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden (auch im Rahmen des § 73 Abs. 1 b SGB V), dass insbesondere alle ärztlichen Dokumentationen Untersuchungsbefunde, Bildmaterialien oder Gutachten, Akten von Behörden sowie von privaten oder öffentlichen Versicherungsträgern, die ärztlichen Gutachten, Befunde oder Beurteilungen enthalten könnten, Arzt- oder Krankenhausberichten, über meine und meiner minderjährigen Kinder abgeschlossene oder noch andauernde Behandlungen herausgegeben werden dürfen.

Der Mandant willigt ein, dass die jeweiligen Versicherer Vertrags-, Abrechnungs- und Gesundheits- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Berater weitergeben, sofern dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten aus dem Beratungsauftrag erforderlich ist

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Widerrufsklausel

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Maklervertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Versis GmbH, Am Hubengut 3, 76149 Karlsruhe, Fax 0721 627657-20 mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Hier gelangen Sie zur Online-Streitbeteiligungsplattform der Europäischen Union. <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Folgen des Widerrufs

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen vorzeitig, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren.

Ort/ Datum

Mandant

Weitere Personen